

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Belieferung mit Wärme im Fernwärmegebiet Marshall Heights der LKW

1 Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der LKW.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.3 Es besteht eine wirksame Vereinbarung über den Netzanschluss / Netzanschlussnutzung.

2 Vertrag, Lieferbeginn und Vertragsdauer

- 2.1 Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die LKW dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen.
- 2.2 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Vertragslaufzeit von 10 Jahren beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

3 Haftung

- 3.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 3.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der LKW berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 3.3 Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 3.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die LKW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die LKW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

4 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

5 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den LKW automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

6 Zutrittsrecht

- 6.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LKW nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 6.2 Wird den Beauftragten der LKW trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat LKW im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die LKW von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

7 Sonstiges

- 7.1 Die LKW sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, auch im Einzelfall, aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 7.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.
- 7.4 Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferungsverträge.